

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Altdorf

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

1. Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4 Gebühren der Bestatterfirma für Totengräberarbeiten

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, einfachtief	600,- €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, doppeltief	700,- €
Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	80,- €
Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier	150,- €
Begleitung einer Urnenbeisetzung	50,- €

Die Gebühren für die Tieferlegung eines Sarges bei gleichzeitiger Beisetzung eines weiteren Toten werden nach den vorgefundenen Verhältnissen und dem Zeitaufwand berechnet. Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird die Gebühr im Einvernehmen mit den Angehörigen vereinbart.

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchengemeinde berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

## § 5 Grabmalgenehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5 % (fünf von hundert) der Herstellungs- und Errichtungskosten, mindestens jedoch 30,- €, und ist durch den Nutzungsberechtigten zu entrichten.

## § 6 Gebühren für die Grabstätten

Grabstätte	Abteilungen	Erwerbsdauer	Grabnutzungs- gebühr*	Belegung	Verlängerungs- gebühr
Einzelgrab	I, II	10 Jahre	60,- € / Jahr	4 Urnen	60,- € / Jahr
Doppelgrab	I, II	10 Jahre	120,- € / Jahr	8 Urnen	120,- € / Jahr
Dreifachgrab	I, II	10 Jahre	180,- € / Jahr	12 Urnen	180,- € / Jahr
Einzelgrab	III, IV, V	20 Jahre	52,50 € / Jahr	2 Särge und / oder 4 Urnen	52,50 € / Jahr
Doppelgrab	III, IV, V	20 Jahre	105,- € / Jahr	4 Särge und / oder 8 Urnen	105,- € / Jahr
Urnengrab klein	I, II, III	10 Jahre	60,- € / Jahr	4 Urnen	60,- € / Jahr
Urnestelenplatz (in der Urneninsel)	I, II	10 Jahre	135,- € / Jahr	3 Urnen	135,- € / Jahr
Urnestelenplatz	I, II	10 Jahre	135,- € / Jahr	3 Urnen	135,- € / Jahr
Urnenasengrab inkl. Liegestein mit 1 Namenszug	I, II	10 Jahre	Ersterwerb pauschal 1.600,- €	1 Urne	100,- € / Jahr
Urnenasengrab inkl. Liegestein mit 2 Namenszügen	I, II	10 Jahre	Ersterwerb pauschal 2.150,- €	2 Urnen	100,- € / Jahr
Baumgrabstätte inkl. Liegestein mit 1 Namenszug	I, II, III, IV, V	10 Jahre	Ersterwerb pauschal 900,- €	1 Urne	60,- € / Jahr

\* gemäß §2 sind die Gebühren mind. für die Zeit der Ruhefrist komplett im Voraus zu entrichten

## § 7 Sonstige Gebühren

Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab	100,- €
Erwerb eines neuen Liegesteins für Urnenasengräber / Baumgrabstätten	700,- €
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstelle wird zwecks Verwaltungsvereinfachung für 5 Jahre im Voraus erhoben (Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfall, Druckprobe, u. ä.)	25,- €
Verwaltungsgebühr (inkl. Grabbrief)	70,- €
Zulassung von Gewerbetreibenden pro Jahr	50,- €
Gebühren für evangelische Bestattungen	
- Organist	50,- €
- Kreuzträger	15,- €
- Urnenbeisetzung	25,- €
Kirchennutzung für Trauerfeiern von Kirchengliedern / ACK-Mitgliedern	
- Magdalenenkirche	120,- €
- Laurentiuskirche	250,- €

Kirchennutzung bei nichtchristlichen Trauerfeiern	
- Magdalenenkirche	350,- €
Kirchennutzung für christliche Trauerfeiern nichtchristlicher Personen	
- Magdalenenkirche	350,- €
- Laurentiuskirche	1.000,- €

## § 8 Auflösungsgebühr

Wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei einer Bestattung deutlich, dass keine Angehörigen bzw. Erben ausfindig zu machen sind, die das Nutzungsrecht bzw. die Rechtsnachfolge desselben übernehmen, wird eine Auflösungsgebühr von 500,- € erhoben. Sollten sich bis zum Ablauf der Ruhefrist Angehörige bzw. Erben, die die Räumung des Grabes übernehmen, bei der Friedhofsverwaltung melden, wird diese Gebühr zurückbezahlt.

## § 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 30. April 2026  
Der Kirchenvorstand